

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 3. Mai 2023

Vernehmlassung Änderung Strafregister-Informationssystem VOSTRA und Handelsregisterverordnung HRegV zur Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die Gewerkschaften begrüssen die vorgeschlagenen Massnahmen, sehen darin aber lediglich einen ersten Schritt. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung, sie reichen jedoch nicht aus, um dem Phänomen der missbräuchlichen Konkurse effektiv zu begegnen.

Der SGB begrüsst folgende Änderungen:

- Es werden Bestimmungen zum Verfahren hinsichtlich Nichtigkeit von Aktien- oder Stammanteilsübertragungen (vgl. Art. 684a und 787a nOR) eingeführt – unter anderem mittels einer Aufzählung von Fällen, die einen Verdacht des Handelsregisteramts begründen können.
- Die Bestimmungen zur Eintragung des Verzichts auf die eingeschränkte Revision werden überarbeitet, um dem vom Parlament verabschiedeten Verbot des rückwirkenden Verzichts auf die eingeschränkte Revision Rechnung zu tragen.
- Die Suchkriterien für Einzelabfragen von natürlichen Personen im Handelsregister werden festgelegt.
- Bei der Meldepflicht der Steuerbehörden an die Handelsregisterämter, wonach die juristische Person keine Jahresrechnung eingereicht hat, wird der Verfahrensablauf festgelegt.
- Die Meldung der im Strafregister eingetragenen Tätigkeitsverbote soll gemäss Artikel 64a Absatz 2 nStReG über eine Schnittstelle zwischen VOSTRA und der «zentralen Datenbank Personen» nach Artikel 928b nOR erfolgen. Die Umsetzung erfordert nebst den Änderungen in der HRegV (vgl. unten, Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 1 Bst. d; 19 Abs. 3bis; 152 Abs. 1) auch eine Anpassung der Strafregisterverordnung.

Wie bereits erwähnt reichen aber diese Bestimmungen u.E. nicht aus. Vielmehr sollte mit weiteren Massnahmen die stets wachsende Problematik auf Ebene der Verordnung bekämpft werden. Auf

jeden Fall sollte nach Inkraftsetzung der Massnahmen eine Evaluation der Effektivität an die Hand genommen und entsprechend auch Revisionen geplant werden.

Bereits folgend einige Punkte, die u.E. in die jetzige bzw. die nächste Runde der Revision der Verordnung einfließen sollten:

- **Stärkung der Gläubigerrechte:** Eine Möglichkeit, um missbräuchliche Konkurse bzw. Konkursreiterei zu verhindern, besteht darin, die Rechte der Gläubiger zu stärken. Eine wirksame Massnahme wäre beispielsweise die Einführung eines neuen Schuldnerverzeichnisses, in dem alle Schuldner spezifisch erfasst werden, die in den letzten Jahren mehrfach Konkurs anmelden mussten. Dadurch könnten Behörden und Gläubiger vorab Informationen über das Risiko eines Zahlungsausfalls auf schnelle Art und Weise erhalten.
- **Professionalisierung der Konkursverwalter sowie Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung:** Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Professionalisierung der Konkursverwalter und die Strafverfolgung zu fördern und bundesweit zu koordinieren. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass die Verwalter in der Lage sind, Konkurse effektiv und effizient abzuwickeln und Vermögenswerte zuverlässig zu verwerten, sodass die Abschreckung durch die neuen StGB-Bestimmungen auch wirklich in der Praxis greifen. Wir schlagen hier ein Nationales Aktionsprogramm («NAP») vor, um alle Akteure inkl. Sozialpartner, Behörden, Sozialversicherungen und insbesondere auch Staatsanwaltschaften zu sensibilisieren und zu schulen.
- **Handelsregister-Moratorium:** Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass eine der effektivsten Massnahmen bei mehrfachen, repetierten Konkursen einer Person, die immer wieder eine juristische Person gründet, ein Moratorium bei der Eintragung neuer Gesellschaften im Handelsregister ist. Hier können Wartefristen bei Vorliegen von mehrfachen, laufenden Konkursen oder Konkursanmeldungen eingerichtet werden. Eine genaue, verhältnismässige Ausgestaltung dieser Bestimmung, welche auch den Grundrechten Rechnung tragen würde, könnte anhand von verschiedenen Parametern erarbeitet werden. Eine analoge Vorschrift hat sich z.B. in Belgien bewährt. Wir bitten den Bundesrat, in diesem Sinne die Revision zu ergänzen.

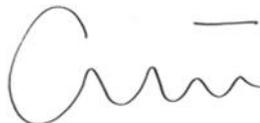
Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär